

## 1. Anlagen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüffart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.1	Druckbehälter für den Schiffsbetrieb	§ 23 DGUV Vorschrift 65 Art. 8.01 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Formular der BG Verkehr, als Sammelformular führen. Formulare hält die/ der Sachverständige vor	Liste der Sachverständigen in <a href="http://www.bg-verkehr.de">www.bg-verkehr.de</a> , Kopie der Prüfscheinigung an BG Verkehr
		§ 24 DGUV Vorschrift 65 Art. 8.01 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung (innere und äußere Prüfung)	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt	Mindestens alle 5 Jahre		
		§ 24 DGUV Vorschrift 65	Wiederkehrende Prüfung (Wasserdruckprüfung)	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt	Mindestens alle 10 Jahre		
		§ 26 DGUV Vorschrift 65 Art. 8.01 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von der BG Verkehr anerkannt	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung		
1.2	Elektrische Anlagen – ortsfest (Bordnetz)	§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Erstmalige Prüfung	Elektrofachkraft	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Ist nicht erforderlich, wenn der Erichter bestätigt, dass die elektrische Anlage den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 3 und 4 entsprechend beschaffen ist.
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft	Mindestens alle 4 Jahre	Prüfaufzeichnungen	
		§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Außerordentliche Prüfung	Elektrofachkraft	Vor der Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.3	Feuerlöschanlage- stationär	Art. 13.05 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • einer akkreditierten Prüf- institution • von der BG Verkehr anerkannt	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
		Art. 13.05 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n • oder Sachkundige/-n einer Fachfirma	Mindestens alle 2 Jahre	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
		Art. 13.05 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • einer akkreditierten Prüf- institution • von der BG Verkehr anerkannt	Vor Wieder- inbetriebnahme nach Auslösung	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
		Art. 13.05 ES-TRIN	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • einer akkreditierten Prüf- institution • von der BG Verkehr anerkannt	Vor Wieder- inbetriebnahme nach einer Ände- rung oder Instand- setzung	Formulare hält die/der Sachverständige vor	
1.4	Hydraulische Anlagen (z.B. Ruderanlage Steuerhauslift, Winden, Krane, Pumpenantriebe)	§ 14 BetrSichV i.V.m. DGUV Information 209-070	Erstmalige Prüfung, Wiederinbetriebs- nahme	Zur Prüfung befähigte Person	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	
		§ 14 BetrSichV i.V.m. DGUV Information 209-070	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefähr- dungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	Schlauchleitun- gen spätestens alle 6 Jahre wechseln
1.5	Klimaanlage	§§ 3 und 4 ArbSchG i.V.m. VDI 6022	Wiederkehrende Prüfung / Hygiene- inspektion	Hersteller, autorisierte Fachfirmen	Mindestens alle 2 bzw. 3 Jahre	Prüfaufzeichnungen	Bei Anlagen mit Befeuchtung: 2 Jahre ohne Befeuchtung: 3 Jahre
1.6	Rudermaschine – hydraulische Antriebsanlage	Art. 6.03 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Fachfirma	Mindestens alle 8 Jahre	Prüfaufzeichnungen	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüffart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
1.7	Steuereinrichtungen – motorisch betrieben	Art. 6.09 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Mindestens alle 3 Jahre	Prüfaufzeichnungen	
1.8	Trinkwasseranlage	§ 14 TrinkwV	Probenahme	Gesundheitsamt	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Amtliches Formular	
		§ 14 TrinkwV	Probenahme	Gesundheitsamt	Mindestens jährlich	Amtliches Formular	

## 2. Einrichtungen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.1	Fahrtenschreiber	Abschnitt V Anlage 5 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung Wiederkehrende Prüfung	Zugelassene/ anerkannte Fachfirma Zugelassene/ anerkannte Fachfirma	Vor erstmaliger Inbetriebnahme Mindestens alle 5 Jahre	Installations- und Funktionsprüfbescheinigung Installations- und Funktionsprüfbescheinigung	
2.2	Krane (Tragkraft bis 2000 kg)	Art. 14.12 ES-TRIN, DGUV Grundsatz 309-001	Erstmalige Prüfung Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • der techn. Überwa- chung • von BG Verkehr oder GDWS anerkannt	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Liste der Sachverständigen auf <a href="http://www.bg-verkehr.de">www.bg-verkehr.de</a>
		Art. 14.12 ES-TRIN, DGUV Grundsatz 309-001	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	
		Art. 14.12 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • der techn. Überwa- chung • von BG Verkehr oder GDWS anerkannt	Mindestens alle 10 Jahre	Prüfaufzeichnungen	Liste der Sachverständigen auf <a href="http://www.bg-verkehr.de">www.bg-verkehr.de</a>
		Art. 14.12 ES-TRIN, DGUV Grundsatz 309-001	Außerordentliche Prüfung	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • der techn. Überwachung • von BG Verkehr oder GDWS anerkannt	Vor Wiederinbetrie- nahme nach einer Änderung oder Instand- setzung	Prüfaufzeichnungen	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.3	Krane (Tragkraft über 2000 kg), zusätzlich zu 2.2	§ 14 BetrSichV DGUV Grundsatz 309-001	Erstmalige Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person / Prüfsachverständige/-n nach Abschnitt 1 Anhang 3 BetrSichV	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Prüfaufzeichnungen sind über die gesamte Verwendungsdauer aufzubewahren
	§ 14 BetrSichV DGUV Grundsatz 309-001	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person / Prüfsachverständige/-n nach Abschnitt 1 Anhang 3 BetrSichV	Nach Abschnitt 1 Anhang 3 BetrSichV	Prüfaufzeichnungen	Prüfaufzeichnungen sind über die gesamte Verwendungsdauer aufzubewahren	
2.4	Kompass auf Magnet-Basis	§ 6.02 Anhang III BinSchUO	Erstmalige Prüfung	Vom BSH anerkannte Kompassregulierer	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Liste der Kompassregulierer auf <a href="http://www.deutsche-flage.de/">www.deutsche-flage.de/</a>
	§ 6.02 Anhang III BinSchUO	Wiederkehrende Prüfung	Vom BSH anerkannte Kompassregulierer	Vor Verlängerung des Schiffzeugnisses	Formulare hält die/der Sachverständige vor		
2.5	Navigationsradaranlagen und Wendeanzieger	Art. 2 Abschnitt III Anlage 5 ES-TRIN	Erstmalige Prüfung	Zugelassene/ anerkannte Fachfirma	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlagen und Wendeanzieger	
	Art. 7 Abschnitt III Anlage 5 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Zugelassene/ anerkannte Fachfirma	Vor Verlängerung des Schiffzeugnisses	Bescheinigung über Einbau und Funktion von Radaranlagen und Wendeanzieger		
2.6	Winden (Ankerwinde, Davitwinde, Mastwinde, Schornsteinwinde, Schleppwinde)	§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Erstmalige Prüfung	Sachkundige/-n	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	Prüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Aufstellung und Betriebsbereitschaft
	§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/-n	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	Bei Prüfung Herstellerangaben beachten	
	§ 23 Abs. 2 DGUV Vorschrift 54 und 55	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen		
2.7	Spannvorrichtungen – handbetätigt	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	Herstellerangaben
	§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung			

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
2.8	Spannvorrichtungen – mechanisch	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	
		§ 14 BetrSichV	Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung		
2.9	Einrichtungen zur Seilführung (Umlenkrolle, Rollenbock, Klüse)	§ 14 BetrSichV	Erstmalige Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor erstmaliger Inbetriebnahme	Prüfaufzeichnungen	DIN EN 15272-2:2007-06 DIN EN 15272-3:2008-02 DIN EN 15272-4:2007-12
		§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	
			Außerordentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung; nach außergewöhnlichen Ereignissen	Prüfaufzeichnungen	

### 3. Ausstattungen

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüffart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
3.1	Beiboote	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen	EN 1914:2016
3.2	Elektrische Betriebsmittel – ortsveränderlich/ Haushalt	§ 14 BetrSichV  § 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Außerdentliche Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Nach außergewöhnlichen Ereignissen	Prüfaufzeichnungen	EN 1914:2016
3.3	Elektrische Betriebsmittel – ortsveränderlich/ Büro	§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Wiederkehrende Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Mindestens alle 6 Monate	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	Fehlerquote ≤ 2 %, dann Verlängerung der Intervalle möglich
3.4	Elektrische Betriebsmittel – ortsveränderlich/ Schiffsbetrieb	§ 5 DGUV Vorschrift 3 und 4	Außerdentliche Prüfung	Elektrofachkraft, elektrisch unterwiesene Person (unter Aufsicht der Elektrofachkraft)	Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	
3.5	Feuerlöscher – tragbar	Art. 13.03 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n/ Herstellervirma	Mindestens alle 2 Jahre	Prüfaufzeichnungen, Prüfplakette	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
3.6	Lastaufnahmeeinrichtungen (z.B. Hebeänder, Rundschnülingen, Schäkel)	§ 14 BetrSichV i.V.m. DGUV Regel 100-500 und 100-501	Erstmalige Prüfung Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n Sachkundige/-n	Vor erstmaliger Inbetriebnahme Mindestens jährlich	Prüfnachweis Prüfaufzeichnungen	Im Wesentlichen Sicht- und Funktionsprüfungen
			Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/-n	Nach Schadensfällen oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen	
3.7	Leitern und Tritte	§ 14 BetrSichV i.V.m. DGUV/Information 208-016	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Gemäß Gefährdungsbeurteilung	Prüfaufzeichnungen; Prüfplakette	Nummerieren der Leitern, Leiternkontrollbuch
		§ 14 BetrSichV i.V.m. DGUV/Information 208-016	Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/-n	Nach Schadensfällen oder Instandsetzung		
3.8	Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz	§ 2 PSA-BV i.V.m. 10.3.1 DGUV Regel 112-198	Überprüfung auf Einsatzbereitschaft	Benutzer/-in	Vor jeder Benutzung		Durch Betriebsanweisung regeln und überwachen
		§ 2 PSA-BV i.V.m. 10.3.2 DGUV Regel 112-198	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n mit Bescheinigung	Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen; Prüfplakette	
3.9	Rettungswesten	§ 43 DGUV Vorschrift 60 und 61	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Nach Herstellerangaben (übliches Intervall 2 Jahre)	Prüfaufzeichnungen	
		Artikel 13.08 ES-TRIN	Wiederkehrende Prüfung	Hersteller, Herstellervesicestationen		Prüfaufzeichnungen; Prüfplakette	Hersteller, Herstellervesicestationen
		§ 43 DGUV Vorschrift 60 und 61	Überprüfung auf Einsatzbereitschaft	Versicherte/-n, Benutzer/-in	Vor jeder Benutzung		Durch Betriebsanweisung regeln und überwachen
3.10	Seil- und Kettenzüge (Flaschenzüge)	§ 23 DGUV Vorschrift 54 und 55 § 23 DGUV Vorschrift 54 und 55 § 23 DGUV Vorschrift 54 und 55	Erstmalige Prüfung Außerordentliche Prüfung	Sachkundige/-n Sachkundige/-n	Vor erstmaliger Inbetriebnahme Vor Wiederinbetriebnahme nach einer Änderung oder Instandsetzung	Prüfaufzeichnungen Prüfaufzeichnungen	
					Mindestens jährlich	Prüfaufzeichnungen	

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
3.11	Verbandkasten/ Material	§ 25 DGUV Vorschrift 1	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Nach Herstellerangaben		Ersatz bei Überschreiten des Verfallsdatums
3.12	Mobile hydraulische Betriebsmittel	§ 14 BetrSichV i. V.m. DGUV Regel 113-020	Wiederkehrende Prüfung	Zur Prüfung befähigte Person	Gemäß Gefährdungs- beurteilung Empfehlung: mindestens einmal jährlich	Prüfaufzeichnungen	Schlauchleitungen spätestens alle 6 Jahre wechseln
3.13	Mobile pneumatische Arbeitsmittel (Werkzeuge)	§ 14 BetrSichV	Wiederkehrende Prüfung	Sachkundige/-n	Gemäß Gefährdungs- beurteilung	Prüfaufzeichnungen	

**4. ADN**

Nr.	Prüfgegenstand	Grundlage	Prüfart	Prüfung durch	Termin/Frist	Dokumentation	Bemerkungen
4.1	Besondere Ausrüstung (PSA, Fluchtgerät, Gasprüngerät, Toximeter, Atemschutzgerät)	8.1.6.3 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Vom Hersteller zugelassene Personen	Nach Herstellerangaben	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich am Bord befinden
4.2	Elektrische Anlagen und Geräte – fest installiert; Isolationswidestände	8.1.7.1 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • der GDWS	Bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich am Bord befinden
4.3	Elektrischen Anlagen und Geräte – ortveränderlich (zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen)	8.1.7.2 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • der GDWS	Bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich am Bord befinden; Kennzeichnung, die die Eignung für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen nachweist, muss erhalten bleiben.
4.4	Feuerlöschschläuche / Handfeuerlöscher	8.1.6.1 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n zugelassen durch: • zuständige Behörde	Mindestens alle 2 Jahre	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich am Bord befinden
4.5	Flammendurchschlagsicherungen und Hochgeschwindigkeits-/Sicherheitsventile	8.1.7.2 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n • der anerkannten Klassen • der GDWS	Nach Herstellerangaben, spätestens bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich am Bord befinden; Kennzeichnungen, die die Einsatzbedingungen angeben, müssen erhalten bleiben
4.6	Gasprüranlagen, Sauerstoffmessanlagen	8.1.6.3 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Durch den Hersteller zugelassene Personen	Nach Herstellerangaben	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich am Bord befinden
4.7	Gasprüngerät, Toximeter	8.1.6.4 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n zugelassen durch: • anerkannte Klassifikationsgesellschaft	Bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit	Vor jeder Benutzung	Prüfung entsprechend ihrer Betriebsanweisung
4.8	Lade-/ Löschschläuche	8.1.6.2 ADN	Wiederkehrende Prüfung	Sachverständige/-n zugelassen durch: • zuständige Behörde	Mindestens jährlich	Formulare hält die/der Sachverständige vor	Bescheinigung muss sich am Bord befinden